

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/6/24 V313/91, V18/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1992

Index

36 Wirtschaftstrehänder

36/01 Wirtschaftstrehänder

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Werbeverbotsrichtlinien 1979, beschlossen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstrehänder am 25.06.79

Wettbewerbsrichtlinien 1985, beschlossen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstrehänder am 06.12.85

EMRK Art10 Abs2

Wirtschaftstrehänder-KammerG §17 Abs2

Wirtschaftstrehänder-BerufsO §39 Abs1

Leitsatz

Gesetz-(bzw Verfassungs-)widrigkeit des Werbeverbotes für Wirtschaftstrehänder in den Werbeverbotsrichtlinien 1979 und den Wettbewerbsrichtlinien 1985; verfassungskonforme Auslegung im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit nicht möglich

Rechtssatz

Die Präambel sowie der Pkt. I Z1 und Z4 der vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstrehänder am 25.06.79 beschlossenen "Werbeverbotsrichtlinien" waren gesetzwidrig.

§1 Abs2 und §4 Abs1 der vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstrehänder am 06.12.85 beschlossenen "Wettbewerbsrichtlinien" werden als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof kann keine Umstände erkennen, die nach Art10 Abs2 EMRK ein Werbeverbot für Wirtschaftstrehänder, wie es die in Prüfung gezogenen Bestimmungen vorsahen, erlauben würden. Die Werbeverbotsrichtlinien 1979 verfügten durch die Präambel und die weiters in Prüfung gezogenen Bestimmungen ein nahezu absolutes Werbeverbot, was auch durch den Wortlaut des Titels ("Werbeverbotsrichtlinien") zum Ausdruck kommt. Im Interesse des Ansehens der Rechtsprechung ist ein derart weitreichendes Werbeverbot nicht erforderlich.

Pkt. I Z1 und Z4 der Werbeverbotsrichtlinien 1979 sowie beide in Prüfung gezogene Bestimmungen der Wettbewerbsrichtlinien 1985 untersag(t)en nicht bloß das reklamehafte Herausstellen der Person des Wirtschaftstrehänders (ein solches Verbot könnte u.U. nach Art10 Abs2 EMRK zulässig sein), sondern schlechthin jeden, mit einer gewissen Werbewirkung verbundenen Hinweis auf einen bestimmten Wirtschaftstrehänder. Eine einschränkende - verfassungskonforme - Interpretation ist daher ausgeschlossen.

Pkt. I Z4 der Werbeverbotsrichtlinien 1979 kann außerdem nur dahin verstanden werden, daß der Wirtschaftstrehänder auch dann disziplinar strafbar war, wenn er auf die Maßnahmen der "Organisation", für die oder in deren Auftrag er tätig wird, gar keinen Einfluß hatte. Eine derartige Regelung ist unsachlich und widerspricht daher dem Gleichheitsgrundsatz.

(Anlaßfälle B421/90, E v 24.06.92, B427/91, E v 25.06.92, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- V 313/91, V 18/92

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.1992 V 313/91, V 18/92

Schlagworte

Wirtschaftstrehänder, Disziplinarrecht Wirtschaftstrehänder, Meinungsäußerungsfreiheit, Werbeverbot (Wirtschaftstrehänder), Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:V313.1991

Dokumentnummer

JFR_10079376_91V00313_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at